

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/574**

*Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein*

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

**Staatssekretär**

Kiel, 09. Februar 2006

Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes  
Schleswig-Holstein in Sachen

**„Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg,  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Einsetzung des  
Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld als zuständige Behörde zur  
Durchführung des Planfeststellungsverfahrens  
über die Errichtung und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers im  
Röntgenbereich (XFEL)“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Günter Neugebauer  
24105 Kiel

über  
Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel,        Februar 2006

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen,  
Hamburg und Schleswig-Holstein zum europäischen Röntgenlaser XFEL**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

den beiliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern  
Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein zum europäischen Röntgenlaser XFEL  
übersende ich unter Hinweis auf Ziffer 4.2.1 des Haushaltsausführungserlasses 2006 mit  
der Bitte um Kenntnisnahme. Das Kabinett hat dem Entwurf am 17.01.2006 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Austermann

Anlage:

Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen  
und Schleswig-Holstein über die Einsetzung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld als  
zuständige Behörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung  
und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich (XFEL)

(Entwurf Stand 23.12.2005)

**Die Freie und Hansestadt Hamburg,**  
vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit,

und

**das Land Schleswig-Holstein,**  
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,  
dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,

und

**das Land Niedersachsen,**  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

schließen auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Staatsvertrages über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich vom 28. September 2004 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2004 Seite 459; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2004 Seite 497) über die Bestellung der zuständigen Behörden folgendes

### **Verwaltungsabkommen:**

#### **§ 1**

Entsprechend § 1 Abs. 6 des oben genannten Staatsvertrages ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie); Bauaufsichtsbehörde für die unterirdischen Bauwerke des Röntgenlasers ist gleichfalls das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie).

## § 2

(1) Das in § 1 genannte Amt untersteht bei der Wahrnehmung seiner staatsvertraglichen Aufgaben in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein folgender Aufsicht:

- a) Die Fachaufsicht im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg übt die für Wissenschaft zuständige Behörde aus.
  - b) Die Fachaufsicht im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein übt das für Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein aus.
- (2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

## § 3

(1) Die Kosten des Amtes werden gemäß § 10 Abs. 2 des oben genannten Staatsvertrages von der Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron (DESY) mit Sitz in Hamburg getragen und mit dieser durch das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) direkt abgerechnet.

(2) Die Kosten werden auf der Grundlage der zeitlichen Beschäftigung der Bediensteten des Landes Niedersachsen und den jeweils geltenden, vom Niedersächsischen Finanzministerium in den Rahmengrundsätzen für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht festgelegten Gesamtstundensätzen erhoben. Auf diese Gesamtstundensätze wird zur Abgeltung der sächlichen Kosten ein Zuschlag von 20 v. H. erhoben.

(3) Reisekosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich jeweils zum Januar und zum Juli eines Kalenderjahres, die Beträge sind einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

(5) Die Kosten für die bisherige Tätigkeit werden einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

## § 4

Dieses Verwaltungsabkommen tritt nach der Unterzeichnung durch die vertragschließenden Teile rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2006, gekündigt werden.

Hamburg, den

Freie und Hansestadt  
Hamburg  
Für die Behörde für  
Wissenschaft und  
Gesundheit

Kiel, den

Für das Land Schleswig-  
Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
des Landes Schleswig-  
Holstein  
Minister für  
Wissenschaft, Wirtschaft  
und Verkehr des Landes  
Schleswig-Holstein

Hannover, den

Für das Land  
Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches  
Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr